

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 13. Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie (DMP-A-RL) und das Außerkrafttreten der DMP-Richtlinie (DMP-RL): Außerkrafttreten der DMP-RL und Folgeänderungen in § 1 DMP-A-RL

Vom 17. Januar 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3; BAnz AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am 17. Mai 2018 (BAnz AT 23.08.2018 V B3), wie folgt zu ändern:

- I. § 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
 2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Neben dieser Richtlinie sind Anforderungen an die Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme und die für ihre Durchführung zu schließenden Verträge in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) geregelt.“
- II. Die Richtlinie zur Regelung von Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Richtlinie/DMP-RL) in der Fassung vom 16. Februar 2012 (BAnz AT 18.07.2012 B3), zuletzt geändert am 17. November 2017 (BAnz AT 13.02.2018 B3) tritt außer Kraft.
- III. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2019.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Januar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken